

TE Vwgh Erkenntnis 2015/3/23 Ra 2014/08/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.2015

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB);
21/02 Aktienrecht;
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;
62 Arbeitsmarktverwaltung;
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

ABGB §1151;
AktG 1965 §70;
AIVG 1977 §1 Abs1 lit a;
AIVG 1977 §1 Abs1 Z1;
AIVG 1977 §1 Abs8 idF 2007/I/104;
AIVG 1977 §1;
AIVG 1977 §3;
ASVG §4 Abs1 Z1;
ASVG §4 Abs1 Z6 idF 2009/I/083;
ASVG §4 Abs1 Z6;
ASVG §4 Abs2;
ASVG §4 Abs4;
EStG 1988 §47 Abs2;
1. ABGB § 1151 heute
2. ABGB § 1151 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916
1. ASVG § 4 heute
2. ASVG § 4 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
3. ASVG § 4 gültig von 01.09.2016 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
4. ASVG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 187/2013
5. ASVG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2012
6. ASVG § 4 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
7. ASVG § 4 gültig von 01.08.2010 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
8. ASVG § 4 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
9. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005

10. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
11. ASVG § 4 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
12. ASVG § 4 gültig von 01.08.2001 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
13. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
14. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
15. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
16. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
17. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
18. ASVG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
19. ASVG § 4 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
20. ASVG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
21. ASVG § 4 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
22. ASVG § 4 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

1. ASVG § 4 heute
2. ASVG § 4 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
3. ASVG § 4 gültig von 01.09.2016 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
4. ASVG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 187/2013
5. ASVG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2012
6. ASVG § 4 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
7. ASVG § 4 gültig von 01.08.2010 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
8. ASVG § 4 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
9. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
10. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
11. ASVG § 4 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
12. ASVG § 4 gültig von 01.08.2001 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
13. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
14. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
15. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
16. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997

17. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
18. ASVG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
19. ASVG § 4 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
20. ASVG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
21. ASVG § 4 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
22. ASVG § 4 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

1. ASVG § 4 heute
2. ASVG § 4 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
3. ASVG § 4 gültig von 01.09.2016 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
4. ASVG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 187/2013
5. ASVG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2012
6. ASVG § 4 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
7. ASVG § 4 gültig von 01.08.2010 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
8. ASVG § 4 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
9. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
10. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
11. ASVG § 4 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
12. ASVG § 4 gültig von 01.08.2001 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
13. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
14. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
15. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
16. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
17. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
18. ASVG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
19. ASVG § 4 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
20. ASVG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
21. ASVG § 4 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
22. ASVG § 4 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

1. EStG 1988 § 47 heute
2. EStG 1988 § 47 gültig ab 08.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2021
3. EStG 1988 § 47 gültig von 01.07.2020 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2019
4. EStG 1988 § 47 gültig von 23.10.2019 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2019
5. EStG 1988 § 47 gültig von 01.01.2016 bis 22.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2015
6. EStG 1988 § 47 gültig von 16.02.2005 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2005
7. EStG 1988 § 47 gültig von 09.05.2001 bis 15.02.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2001
8. EStG 1988 § 47 gültig von 30.12.2000 bis 08.05.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
9. EStG 1988 § 47 gültig von 27.08.1994 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1994
10. EStG 1988 § 47 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
11. EStG 1988 § 47 gültig von 30.07.1988 bis 30.11.1993

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Waldstätten und den Hofrat Dr. Strohmayer, die Hofrätinnen Dr. Julcher und Mag. Rossmeisel sowie den Hofrat Mag. Berger als Richterinnen und Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Gruber, über die Revision 1.) der B AG in M,

2.) des Dr. G H in D, 3.) des Dr. F K in G, und 4.) des Mag. E S in G, alle vertreten durch die Held Berdnik Astner & Partner Rechtsanwälte GmbH in 8010 Graz, Schlögelgasse 1, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 30. Oktober 2014, Zl. G312 2003380-1/2E, betreffend Pflichtversicherung und Beitragsnachverrechnung nach dem AIVG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Steiermärkische Gebietskrankenkasse in 8011 Graz, Josef-Pongratz-Platz 1; weitere Partei: Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Revision wird als unbegründet abgewiesen.

Ein Aufwandsatz findet nicht statt.

Begründung

Mit dem angefochtenen Erkenntnis hat das Bundesverwaltungsgericht ausgesprochen, dass der 2., 3. und 4. Revisionswerber vom 1. August 2009 bis zum 31. Dezember 2010 gemäß § 410 Abs. 1 Z 2 ASVG iVm § 4 Abs. 2 ASVG sowie gemäß § 1 Abs. 1 lit. a AIVG auf Grund ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglieder der Erstrevisionswerberin der Voll- und Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen. Gemäß § 410 Abs. 1 Z 7 iVm § 44 Abs. 1 und § 49 Abs. 1 ASVG wurde weiters ausgesprochen, dass die Erstrevisionswerberin verpflichtet sei, näher detaillierte ASVG- und AIVG-Beiträge und Verzugszinsen von insgesamt EUR 92.637,01 nachzuentrichten. Mit dem angefochtenen Erkenntnis hat das Bundesverwaltungsgericht ausgesprochen, dass der 2., 3. und 4. Revisionswerber vom 1. August 2009 bis zum 31. Dezember 2010 gemäß Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 2, ASVG in Verbindung mit , Paragraph 4, Absatz 2, ASVG sowie gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, AIVG auf Grund ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglieder der Erstrevisionswerberin der Voll- und Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen. Gemäß Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 7, in Verbindung mit , Paragraph 44, Absatz eins und Paragraph 49, Absatz eins, ASVG wurde weiters ausgesprochen, dass die Erstrevisionswerberin verpflichtet sei, näher detaillierte ASVG- und AIVG-Beiträge und Verzugszinsen von insgesamt EUR 92.637,01 nachzuentrichten.

Die Revision wurde gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zugelassen. Die Revision wurde gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zugelassen.

Das Bundesverwaltungsgericht stellte fest, dass der Zweit-, Dritt- und Viertrevisionswerber auf Grund ihrer Tätigkeit (im angegebenen Zeitraum) der Lohnsteuerpflicht unterlegen seien.

In rechtlicher Hinsicht führte das Bundesverwaltungsgericht aus, seit dem 1. Jänner 2000 sei die Pflichtversicherung von Vorstandsmitgliedern in § 4 Abs. 1 Z 6 ASVG geregelt. Im Rahmen des zweiten Sozialrechtsänderungsgesetzes 2009 (2. SRÄG 2009) sei in § 4 Abs. 1 Z 6 ASVG mit 1. August 2009 eine Subsidiaritätsklausel eingefügt worden, wonach Vorstandsmitglieder nach dieser Gesetzesstelle versichert seien, "soweit sie auf Grund ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglied nicht schon nach Z 1 iVm Abs. 2 pflichtversichert sind". Unter § 4 Abs. 1 Z 6 ASVG seien nur mehr nicht lohnsteuerpflichtige Vorstandsmitglieder zu subsumieren. Die drei genannten Vorstandsmitglieder unterlägen

somit der Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 ASVG, damit aber auch der Arbeitslosenversicherungspflicht nach § 1 Abs. 1 lit. a AIVG. In rechtlicher Hinsicht führte das Bundesverwaltungsgericht aus, seit dem 1. Jänner 2000 sei die Pflichtversicherung von Vorstandsmitgliedern in Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 6, ASVG geregelt. Im Rahmen des zweiten Sozialrechtsänderungsgesetzes 2009 (2. SRÄG 2009) sei in Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 6, ASVG mit 1. August 2009 eine Subsidiaritätsklausel eingefügt worden, wonach Vorstandsmitglieder nach dieser Gesetzesstelle versichert seien, "soweit sie auf Grund ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglied nicht schon nach Ziffer eins, in Verbindung mit , Absatz 2, pflichtversichert sind". Unter Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 6, ASVG seien nur mehr nicht lohnsteuerpflichtige Vorstandsmitglieder zu subsumieren. Die drei genannten Vorstandsmitglieder unterlägen somit der Versicherungspflicht gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit , Absatz 2, ASVG, damit aber auch der Arbeitslosenversicherungspflicht nach Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, AIVG.

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die Revision. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Akten des Verfahrens vorgelegt. Die belangte Behörde und die weitere Partei haben eine Revisionsbeantwortung erstattet und beantragt, die Revision als unbegründet abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Die Revision richtet sich dagegen, dass die genannten Vorstandsmitglieder (die zweit- bis viertrevisionswerbende Partei) im streitgegenständlichen Zeitraum der Arbeitslosenversicherungspflicht gemäß § 1 Abs. 1 lit. a AIVG unterworfen wurden und diesbezüglich allgemeine Beiträge, Nebenumlagen, Sonderbeiträge und Zuschläge nachzuentrichten sind. 1. Die Revision richtet sich dagegen, dass die genannten Vorstandsmitglieder (die zweit- bis viertrevisionswerbende Partei) im streitgegenständlichen Zeitraum der Arbeitslosenversicherungspflicht gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, AIVG unterworfen wurden und diesbezüglich allgemeine Beiträge, Nebenumlagen, Sonderbeiträge und Zuschläge nachzuentrichten sind.

2. Zur Zulässigkeit der (außerordentlichen) Revision iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG bringt die Revision vor, das Bundesverwaltungsgericht habe die Arbeitslosenversicherungspflicht nach § 1 Abs. 1 lit. a AIVG angenommen, weil die genannten Vorstandsmitglieder - was nicht bestritten werde - lohnsteuerpflichtige Dienstnehmer iSd § 4 Abs. 2 Satz 3 ASVG iVm § 47 Abs. 1 iVm Abs. 2 EStG 1988 seien. Richtig sei auch, dass die Vorstandsmitglieder nicht gemäß § 4 Abs. 1 Z 6 ASVG der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungspflicht unterlägen, zumal diese Bestimmung lediglich subsidiär anzuwenden sei. 2. Zur Zulässigkeit der (außerordentlichen) Revision iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG bringt die Revision vor, das Bundesverwaltungsgericht habe die Arbeitslosenversicherungspflicht nach Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, AIVG angenommen, weil die genannten Vorstandsmitglieder - was nicht bestritten werde - lohnsteuerpflichtige Dienstnehmer iSd Paragraph 4, Absatz 2, Satz 3 ASVG in Verbindung mit , Paragraph 47, Absatz eins, in Verbindung mit , Absatz 2, EStG 1988 seien. Richtig sei auch, dass die Vorstandsmitglieder nicht gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 6, ASVG der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungspflicht unterlägen, zumal diese Bestimmung lediglich subsidiär anzuwenden sei.

Zur Rechtsfrage, ob Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft als Dienstnehmer iSd § 1 Abs. 1 lit. a AIVG zu qualifizieren seien, läge aber keine verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung vor. Die Begründung des Bundesverwaltungsgerichtes sei unrichtig. § 1 Abs. 1 lit. a AIVG unterwerfe Dienstnehmer der Arbeitslosenversicherungspflicht, ohne den Dienstnehmerbegriff näher zu konkretisieren. Dieser Dienstnehmerbegriff sei ein anderer als im ASVG. Der Zweck dieser Bestimmung gehe dahin, Personen, denen rechtlich oder faktisch eine Arbeitgeberfunktion gegenüber den "normalen" Arbeitnehmern eines Unternehmens zukomme, nicht dem AIVG zu unterwerfen. Analog zum IESG müsse bei Einbeziehung von Vorständen einer Aktiengesellschaft in den Anwendungsbereich des AIVG auf ihre leitende Funktion abgestellt werden. Auch aus § 1 Abs. 8 AIVG könne keine Pflichtversicherung nach dem AIVG abgeleitet werden, weil dies dem § 4 Abs. 2 Satz 3 ASVG entgegenstünde. Zur Rechtsfrage, ob Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft als Dienstnehmer iSd Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, AIVG zu qualifizieren seien, läge aber keine verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung vor. Die Begründung des Bundesverwaltungsgerichtes sei unrichtig. Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, AIVG unterwerfe Dienstnehmer der Arbeitslosenversicherungspflicht, ohne den Dienstnehmerbegriff näher zu konkretisieren. Dieser Dienstnehmerbegriff sei ein anderer als im ASVG. Der Zweck dieser Bestimmung gehe dahin, Personen, denen rechtlich oder faktisch eine Arbeitgeberfunktion gegenüber den "normalen" Arbeitnehmern eines Unternehmens zukomme, nicht dem AIVG zu

unterwerfen. Analog zum IESG müsse bei Einbeziehung von Vorständen einer Aktiengesellschaft in den Anwendungsbereich des AIVG auf ihre leitende Funktion abgestellt werden. Auch aus Paragraph eins, Absatz 8, AIVG könne keine Pflichtversicherung nach dem AIVG abgeleitet werden, weil dies dem Paragraph 4, Absatz 2, Satz 3 ASVG entgegenstünde.

3. Die Revision ist zulässig, weil zur Frage der Pflichtversicherung nach dem AIVG von Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft soweit überblickbar keine Judikatur zur aktuellen Rechtslage vorliegt. Sie ist jedoch nicht berechtigt.

3.1. § 1 AIVG in der für den vorliegenden Fall maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 104/2007 lautet auszugsweise: 3.1. Paragraph eins, AIVG in der für den vorliegenden Fall maßgeblichen Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 104 aus 2007, lautet auszugsweise:

"§ 1. (1) Für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert (arbeitslosenversichert) sind

a) Dienstnehmer, die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigt sind,

b) (...)

soweit sie in der Krankenversicherung auf Grund gesetzlicher Vorschriften pflichtversichert sind oder Anspruch auf Leistungen einer Krankenfürsorgeanstalt haben und nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versicherungsfrei sind.

1. (2) Absatz 2, (...)

2. (8) Absatz 8, Freie Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, sind Dienstnehmern gleich gestellt. "Freie Dienstnehmer im Sinne des Paragraph 4, Absatz 4, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955, sind Dienstnehmern gleich gestellt."

Die Materialien RV 298 BlgNR 23. GP, S 5, zur Novelle BGBl. I Nr. 104/2007, führen zu § 1 Abs. 8 AIVG aus Die Materialien Regierungsvorlage 298, BlgNR 23. GP, S 5, zur Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 104 aus 2007, führen zu Paragraph eins, Absatz 8, AIVG aus:

"Durch die vorgeschlagene Änderung sollen freie Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG, die gemäß § 4 Abs. 1 Z 14 ASVG hinsichtlich der Vollversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung bereits den Dienstnehmern gleichgestellt sind, auch im Bereich der Arbeitslosenversicherung den Dienstnehmern gleichgestellt werden. (...)" "Durch die vorgeschlagene Änderung sollen freie Dienstnehmer im Sinne des Paragraph 4, Absatz 4, ASVG, die gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 14, ASVG hinsichtlich der Vollversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung bereits den Dienstnehmern gleichgestellt sind, auch im Bereich der Arbeitslosenversicherung den Dienstnehmern gleichgestellt werden. (...)"

§ 4 ASVG in der hier maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 83/2009 lautet auszugsweise: Paragraph 4, ASVG in der hier maßgeblichen Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 83 aus 2009, lautet auszugsweise:

"§ 4. (1) In der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sind auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (vollversichert), wenn die betreffende Beschäftigung weder gemäß den §§ 5 und 6 von der Vollversicherung ausgenommen ist, noch nach § 7 nur eine Teilversicherung begründet: "§ 4. (1) In der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sind auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (vollversichert), wenn die betreffende Beschäftigung weder gemäß den Paragraphen 5, und 6 von der Vollversicherung ausgenommen ist, noch nach Paragraph 7, nur eine Teilversicherung begründet:

1. die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigten Dienstnehmer;

1. 2. Ziffer 2

(...)

2. 6. Ziffer 6

Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiter) von Aktiengesellschaften, Sparkassen, Landeshypothekenbanken sowie Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und hauptberufliche Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiter) von Kreditgenossenschaften, alle diese, soweit sie auf Grund ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglied (GeschäftsleiterIn) nicht schon nach Z 1 in Verbindung mit Abs. 2 pflichtversichert sind; Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiter) von Aktiengesellschaften, Sparkassen, Landeshypothekenbanken sowie Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit

und hauptberufliche Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiter) von Kreditgenossenschaften, alle diese, soweit sie auf Grund ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglied (GeschäftsleiterIn) nicht schon nach Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 2, pflichtversichert sind;

7. (...)

1. (2) Absatz 2, Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Als Dienstnehmer gelten jedenfalls Personen, die mit Dienstleistungsscheck nach dem Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG), BGBl. I Nr. 45/2005, entlohnt werden. Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer nach § 47 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist, es sei denn, es handelt sich um Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Als Dienstnehmer gelten jedenfalls Personen, die mit Dienstleistungsscheck nach dem Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 45 aus 2005,, entlohnt werden. Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer nach Paragraph 47, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist, es sei denn, es handelt sich um

1. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. a oder b EStG 1988 oder 1. Bezieher von Einkünften nach Paragraph 25, Absatz eins, Ziffer 4, Litera a, oder b EStG 1988 oder

2. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. c EStG 1988, die in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen. 2. Bezieher von Einkünften nach Paragraph 25, Absatz eins, Ziffer 4, Litera c, EStG 1988, die in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen.

1. (3) Absatz 3, Aufgehoben.

2. (4) Absatz 4, Den Dienstnehmern stehen im Sinne dieses Bundesgesetzes Personen gleich, die sich auf Grund freier Dienstverträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichten, und zwar für

1. einen Dienstgeber im Rahmen seines Geschäftsbetriebes, seiner Gewerbeberechtigung, seiner berufsrechtlichen Befugnis (Unternehmen, Betrieb usw.) oder seines statutenmäßigen Wirkungsbereiches (Vereinsziel usw.), mit Ausnahme der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe,

2. eine Gebietskörperschaft oder eine sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. die von ihnen verwalteten Betriebe, Anstalten, Stiftungen oder Fonds (im Rahmen einer Teilrechtsfähigkeit),

wenn sie aus dieser Tätigkeit ein Entgelt beziehen, die Dienstleistungen im wesentlichen persönlich erbringen und über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügen; es sei denn,

a) dass sie auf Grund dieser Tätigkeit bereits nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 GSVG oder nach § 2 Abs. 1 und 2 FSVG versichert sind oder a) dass sie auf Grund dieser Tätigkeit bereits nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, bis 3 GSVG oder nach Paragraph 2, Absatz eins, und 2 FSVG versichert sind oder

b) dass es sich bei dieser Tätigkeit um eine (Neben-)Tätigkeit nach § 19 Abs. 1 Z 1 lit. f B-KUVG handelt oder b) dass es sich bei dieser Tätigkeit um eine (Neben-)Tätigkeit nach Paragraph 19, Absatz eins, Ziffer eins, Litera f, B-KUVG handelt oder

c) dass eine selbständige Tätigkeit, die die Zugehörigkeit zu einer der Kammern der freien Berufe begründet, ausgeübt wird oder

d) dass es sich um eine Tätigkeit als Kunstschaffender, insbesondere als Künstler im Sinne des § 2 Abs. 1 des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes, handelt. d) dass es sich um eine Tätigkeit als Kunstschaffender, insbesondere als Künstler im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes, handelt.

1. (5) Absatz 5, Aufgehoben.

2. (6) Absatz 6, Eine Pflichtversicherung gemäß Abs. 1 schließt für dieselbe Tätigkeit (Leistung) eine Pflichtversicherung gemäß Abs. 4 aus. Eine Pflichtversicherung gemäß Absatz eins, schließt für dieselbe Tätigkeit

(Leistung) eine Pflichtversicherung gemäß Absatz 4, aus.

3. (7)Absatz 7,Aufgehoben."

In der RV 179 BlgNR 24. GP, 3, zur NovelleBGBl. I Nr. 83/2009 wird zu § 4 Abs. 1 Z 6 ASVG ausgeführt:In der Regierungsvorlage 179, BlgNR 24. GP, 3, zur Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 83 aus 2009, wird zu Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 6, ASVG ausgeführt:

"Nach der bis zum 1. Jänner 2000 in Geltung gestandenen Bestimmung des § 4 Abs. 3 Z 10 ASVG waren Vorstandsmitglieder bzw. GeschäftsleiterInnen von Aktiengesellschaften, Sparkassen, Landeshypothekenbanken sowie Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und hauptberufliche Vorstandsmitglieder bzw. GeschäftsleiterInnen von Kreditgenossenschaften als den Dienstnehmer/inne/n gleichgestellte Personen nach dem ASVG vollversichert, 'soweit sie in dieser Tätigkeit nicht schon auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert' waren (z.B. als DienstnehmerInnen nach Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit Abs. 2 ASVG)."

Nach der bis zum 1. Jänner 2000 in Geltung gestandenen Bestimmung des Paragraph 4, Absatz 3, Ziffer 10, ASVG waren Vorstandsmitglieder bzw. GeschäftsleiterInnen von Aktiengesellschaften, Sparkassen, Landeshypothekenbanken sowie Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und hauptberufliche Vorstandsmitglieder bzw. GeschäftsleiterInnen von Kreditgenossenschaften als den Dienstnehmer/inne/n gleichgestellte Personen nach dem ASVG vollversichert, 'soweit sie in dieser Tätigkeit nicht schon auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert' waren (z.B. als DienstnehmerInnen nach Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 2, ASVG).

Im Zuge der Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die Sozialversicherung durch das ASRÄG 1997, BGBl. I Nr. 139, wurde § 4 Abs. 3 ASVG aufgehoben, wobei der überwiegende Teil der Tatbestände dieser Bestimmung (zugunsten einer künftigen Versicherung der betroffenen Personen als 'neue' Selbständige im GSVG) ersatzlos entfiel, während andere - wie § 4 Abs. 3 Z 10 ASVG - in § 4 Abs. 1 ASVG transferiert wurden; in concreto wurde dieser Tatbestand als neue Z 6 in den § 4 Abs. 1 ASVG eingefügt, allerdings ohne die bis dahin geltende Subsidiaritätsklausel ('soweit sie in dieser Tätigkeit nicht schon ... (anderweitig) ... pflichtversichert' waren). Diese konnte im Hinblick auf die klare Abgrenzung zwischen selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit durch das ASRÄG 1997 entfallen.

Im Zuge der Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die Sozialversicherung durch das ASRÄG 1997, Bundesgesetzblatt , I Nr. 139, wurde Paragraph 4, Absatz 3, ASVG aufgehoben, wobei der überwiegende Teil der Tatbestände dieser Bestimmung (zugunsten einer künftigen Versicherung der betroffenen Personen als 'neue' Selbständige im GSVG) ersatzlos entfiel, während andere - wie Paragraph 4, Absatz 3, Ziffer 10, ASVG - in Paragraph 4, Absatz eins, ASVG transferiert wurden; in concreto wurde dieser Tatbestand als neue Ziffer 6, in den Paragraph 4, Absatz eins, ASVG eingefügt, allerdings ohne die bis dahin geltende Subsidiaritätsklausel ('soweit sie in dieser Tätigkeit nicht schon ... (anderweitig) ... pflichtversichert' waren). Diese konnte im Hinblick auf die klare Abgrenzung zwischen selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit durch das ASRÄG 1997 entfallen.

Probleme auf Grund dieser neu gestalteten ASVG-Versicherung sind in der Folge im Bereich des AIVG aufgetreten, welches bezüglich der Arbeitslosenversicherung an die DienstnehmerInnen-Eigenschaft anknüpft:

Da bezüglich der erwähnten Vorstandsmitglieder und GeschäftsleiterInnen im Bereich des ASVG von der Feststellung der DienstnehmerInnen-Eigenschaft abgesehen werden kann, zumal ja jedenfalls eine Subsumtion unter den Spezialtatbestand des § 4 Abs. 1 Z 6 ASVG möglich ist, wurde mangels nachgewiesener DienstnehmerInnen-Eigenschaft die Arbeitslosenversicherung dieses Personenkreises verneint. Allerdings wurde vom Verfassungsgerichtshof dazu erkannt (vgl. Erkenntnis vom 4. März 2005, B 831/04 u.a.), dass eine unterbliebene Prüfung der DienstnehmerInnen-Eigenschaft im Bereich des ASVG noch nicht berechtigt, von einer entsprechende Prüfung im Bereich des AIVG abzusehen.Da bezüglich der erwähnten Vorstandsmitglieder und GeschäftsleiterInnen im Bereich des ASVG von der Feststellung der DienstnehmerInnen-Eigenschaft abgesehen werden kann, zumal ja jedenfalls eine Subsumtion unter den Spezialtatbestand des Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 6, ASVG möglich ist, wurde mangels nachgewiesener DienstnehmerInnen-Eigenschaft die Arbeitslosenversicherung dieses Personenkreises verneint. Allerdings wurde vom Verfassungsgerichtshof dazu

erkannt vergleiche , Erkenntnis vom 4. März 2005, B 831/04 u.a.), dass eine unterbliebene Prüfung der DienstnehmerInnen-Eigenschaft im Bereich des ASVG noch nicht berechtigt, von einer entsprechenden Prüfung im Bereich des AIVG abzusehen.

Um den Problemen zu begegnen, die daraus resultieren, dass nach § 4 Abs. 1 Z 6 ASVG - mangels Subsidiaritätsklausel - die für die Anknüpfung im angrenzenden Rechtsbereich relevante Prüfung der DienstnehmerInnen-Eigenschaft nicht erfolgt, soll bezüglich der Feststellung der ASVG-Versicherung wieder so weit zu der vor dem 1. Jänner 2000 relevanten Rechtslage zurückgekehrt werden, als die Versicherung nach dem Spezialtatbestand (§ 4 Abs. 1 Z 6 ASVG) nur dann Platz greift, wenn die in Rede stehenden Vorstandmitglieder und GeschäftsleiterInnen nicht schon als DienstnehmerInnen nach § 4 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit Abs. 2 ASVG pflichtversichert sind."Um den Problemen zu begegnen, die daraus resultieren, dass nach Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 6, ASVG - mangels Subsidiaritätsklausel - die für die Anknüpfung im angrenzenden Rechtsbereich relevante Prüfung der DienstnehmerInnen-Eigenschaft nicht erfolgt, soll bezüglich der Feststellung der ASVG-Versicherung wieder so weit zu der vor dem 1. Jänner 2000 relevanten Rechtslage zurückgekehrt werden, als die Versicherung nach dem Spezialtatbestand (Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 6, ASVG) nur dann Platz greift, wenn die in Rede stehenden Vorstandmitglieder und GeschäftsleiterInnen nicht schon als DienstnehmerInnen nach Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 2, ASVG pflichtversichert sind."

3.2. Die Arbeitslosenversicherungspflicht nach § 1 Abs. 1 lit. a AIVG setzt den Bestand eines Beschäftigungsverhältnisses (Dienstverhältnisses) iSd § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 4 ASVG voraus. Der Dienstnehmerbegriff iSd § 1 Abs. 1 lit. a AIVG ist weitgehend dem des § 4 Abs. 2 ASVG nachgebildet (vgl. den dritten Absatz der vorhin zitierten Gesetzesmaterialien sowie Krapf/Keul, Rn 37 ff zu § 1 AIVG). 3.2. Die Arbeitslosenversicherungspflicht nach Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, AIVG setzt den Bestand eines Beschäftigungsverhältnisses (Dienstverhältnisses) iSd Paragraph 4, Absatz 2, bzw. Absatz 4, ASVG voraus. Der Dienstnehmerbegriff iSd Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, AIVG ist weitgehend dem des Paragraph 4, Absatz 2, ASVG nachgebildet vergleiche , den dritten Absatz der vorhin zitierten Gesetzesmaterialien sowie Krapf/Keul, Rn 37 ff zu Paragraph eins, AIVG).

3.3. Den die Arbeitslosenversicherungspflicht regelnden Tatbeständen der §§ 1 und 3 AIVG ist nicht zu entnehmen, dass die Dienstnehmereigenschaft iSd AIVG für Dienstnehmer in leitender Funktion zu verneinen wäre. Gegen eine derartige Ansicht spricht auch, dass nicht nur abhängige Dienstnehmer, sondern auch freie Dienstnehmer iSd § 4 Abs. 4 ASVG (§ 1 Abs. 1 Z 8 AIVG) sowie selbständige Erwerbstätige (§ 3 AIVG) der genannten Pflichtversicherung unterfallen können. Ferner kommt es auch nicht darauf an, ob die Wahrscheinlichkeit der Risikoverwirklichung (Arbeitslosigkeit) bei allen Versicherten annähernd gleich groß ist (vgl. Krapf/Keul, Rn 25 zu § 1 AIVG). 3.3. Den die Arbeitslosenversicherungspflicht regelnden Tatbeständen der Paragraphen eins, und 3 AIVG ist nicht zu entnehmen, dass die Dienstnehmereigenschaft iSd AIVG für Dienstnehmer in leitender Funktion zu verneinen wäre. Gegen eine derartige Ansicht spricht auch, dass nicht nur abhängige Dienstnehmer, sondern auch freie Dienstnehmer iSd Paragraph 4, Absatz 4, ASVG (Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 8, AIVG) sowie selbständige Erwerbstätige (Paragraph 3, AIVG) der genannten Pflichtversicherung unterfallen können. Ferner kommt es auch nicht darauf an, ob die Wahrscheinlichkeit der Risikoverwirklichung (Arbeitslosigkeit) bei allen Versicherten annähernd gleich groß ist vergleiche , Krapf/Keul, Rn 25 zu Paragraph eins, AIVG).

3.4. Der Anstellung von Mitgliedern des Vorstands einer Aktiengesellschaft kann ein bloßes Auftragsverhältnis oder ein Dienstvertrag zu Grunde liegen. Dem stehen die aktienrechtlichen Bestimmungen (vgl. §§ 70 ff Aktiengesetz) über die Unabhängigkeit des Vorstands von den anderen Organen der Aktiengesellschaft nicht entgegen, weil es für die Frage nach dem Vorliegen eines Dienstverhältnisses (im steuerrechtlichen Sinne) allein auf das schuldrechtliche Verhältnis zwischen Vorstandsmitglied und Aktiengesellschaft ankommt (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 24. Februar 1999, Zl. 97/13/0234, und vom 19. Jänner 2005, Zl. 2000/13/0162). 3.4. Der Anstellung von Mitgliedern des Vorstands einer Aktiengesellschaft kann ein bloßes Auftragsverhältnis oder ein Dienstvertrag zu Grunde liegen. Dem stehen die aktienrechtlichen Bestimmungen vergleiche , Paragraphen 70, ff Aktiengesetz) über die Unabhängigkeit des Vorstands von den anderen Organen der Aktiengesellschaft nicht entgegen, weil es für die Frage nach dem Vorliegen eines Dienstverhältnisses (im steuerrechtlichen Sinne) allein auf das schuldrechtliche Verhältnis zwischen Vorstandsmitglied und Aktiengesellschaft ankommt vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom 24. Februar 1999, Zl. 97/13/0234, und vom 19. Jänner 2005, Zl. 2000/13/0162).

3.5. Der Spezialtatbestand des § 4 Abs. 1 Z 6 ASVG steht sowohl nach dem zitierten Erkenntnis des

Verfassungsgerichtshofes B 831/04 als auch nach seiner nunmehrigen Fassung einer Qualifizierung von Vorstandsmitgliedern als Dienstnehmer iSd § 4 Abs. 2 ASVG und deren Gleichstellung mit Dienstnehmern iSd § 1 Abs. 1 Z 1 AIVG nicht im Wege. Es ist im Einzelfall eine Prüfung der Dienstnehmereigenschaft vorzunehmen. 3.5. Der Spezialtatbestand des Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 6, ASVG steht sowohl nach dem zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes B 831/04 als auch nach seiner nunmehrigen Fassung einer Qualifizierung von Vorstandsmitgliedern als Dienstnehmer iSd Paragraph 4, Absatz 2, ASVG und deren Gleichstellung mit Dienstnehmern iSd Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer eins, AIVG nicht im Wege. Es ist im Einzelfall eine Prüfung der Dienstnehmereigenschaft vorzunehmen.

Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft sind jedoch im Allgemeinen keine Dienstnehmer iSd § 4 Abs. 2 ASVG (vgl. Krapf/Keul, Rn 63 zu § 1 AIVG). Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft sind jedoch im Allgemeinen keine Dienstnehmer iSd Paragraph 4, Absatz 2, ASVG vergleiche , Krapf/Keul, Rn 63 zu Paragraph eins, AIVG).

Der Anstellungsvertrag des Vorstandsmitgliedes einer AG wird in der Regel ein freier Dienstvertrag sein. § 4 Abs. 1 Z 6 ASVG ist - trotz seiner auf § 4 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 ASVG abzielenden Subsidiaritätsklausel - nicht so auszulegen, dass eine Versicherungspflicht nach dieser Bestimmung die Dienstnehmereigenschaft iSd AIVG - mit Ausnahme derjenigen der Dienstnehmer iSd § 4 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 ASVG - ausschließen würde. Ein freier Dienstvertrag führt daher gemäß § 1 Abs. 8 AIVG iVm § 4 Abs. 4 ASVG zur Arbeitslosenversicherungspflicht eines Vorstandsmitglieds. Der Anstellungsvertrag des Vorstandsmitgliedes einer AG wird in der Regel ein freier Dienstvertrag sein. Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 6, ASVG ist - trotz seiner auf Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit , Absatz 2, ASVG abzielenden Subsidiaritätsklausel - nicht so auszulegen, dass eine Versicherungspflicht nach dieser Bestimmung die Dienstnehmereigenschaft iSd AIVG - mit Ausnahme derjenigen der Dienstnehmer iSd Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit , Absatz 2, ASVG - ausschließen würde. Ein freier Dienstvertrag führt daher gemäß Paragraph eins, Absatz 8, AIVG in Verbindung mit , Paragraph 4, Absatz 4, ASVG zur Arbeitslosenversicherungspflicht eines Vorstandsmitglieds.

Aus § 4 Abs. 1 Z 6 ASVG kann aber auch nicht die weitere Einschränkung abgeleitet werden, dass für Personen, die gemäß § 4 Abs. 2 dritter Satz ASVG (nur) wegen ihrer Lohnsteuerpflicht als Dienstnehmer iSd § 4 Abs. 1 Z 1 ASVG iVm § 4 Abs. 2 ASVG gelten, die grundsätzliche Gleichstellung von Dienstnehmern iSd ASVG mit Dienstnehmern iSd § 1 Abs. 1 lit. a AIVG (siehe oben) nicht gelten würde. Aus Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 6, ASVG kann aber auch nicht die weitere Einschränkung abgeleitet werden, dass für Personen, die gemäß Paragraph 4, Absatz 2, dritter Satz ASVG (nur) wegen ihrer Lohnsteuerpflicht als Dienstnehmer iSd Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG in Verbindung mit , Paragraph 4, Absatz 2, ASVG gelten, die grundsätzliche Gleichstellung von Dienstnehmern iSd ASVG mit Dienstnehmern iSd Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, AIVG (siehe oben) nicht gelten würde.

4. Gegen die Höhe der auf Grund der Arbeitslosenversicherung des Zweit-, Dritt- und Viertrevisionswerbers vorgeschriebenen Arbeitslosenversicherungsbeiträge wendet sich die Revision nicht.

5. Die Revision war gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. 5. Die Revision war gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

6. Eine Zuerkennung von Aufwandsersatz an den Bund gemäß §§ 47 und 48 VwGG hatte zu unterbleiben, weil die belangte Behörde als Partei iSd § 21 Abs. 1 Z 2 VwGG keinen Antrag auf Kostenersatz stellte und der Bundesminister als Partei iSd § 21 Abs. 2 Z 3 VwGG keinen Ersatzanspruch hat. 6. Eine Zuerkennung von Aufwandsersatz an den Bund gemäß Paragraphen 47 und 48 VwGG hatte zu unterbleiben, weil die belangte Behörde als Partei iSd Paragraph 21, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG keinen Antrag auf Kostenersatz stellte und der Bundesminister als Partei iSd Paragraph 21, Absatz 2, Ziffer 3, VwGG keinen Ersatzanspruch hat.

Wien, am 23. März 2015

Schlagworte

Dienstnehmer Begriff Einzelne Berufe und Tätigkeiten Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2014080062.L00

Im RIS seit

29.04.2015

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at